

# **Satzung**

## **des „Katholischen Männervereins Nabburg“**

I Name und Sitz des Vereins

II Zweck und Aufgabe

III Mitgliedschaft

IV Organisation

V Vermögensverwaltung

VI Auflösung des Vereins

VII Schlussbestimmungen

## I.

### **Name und Sitz des Vereins**

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Katholischer Männerverein St. Joseph Nabburg“. Er ist eine Verbindung katholischer Männer aus der Pfarrei Nabburg. Sitz ist das Kath. Pfarramt, Kirchplatz 2, 92507 Nabburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsgründung erfolgte durch Umbenennung des seit 27.01.1900 bestehenden „Arbeitervereins St. Joseph“ nach einer Pressebekanntmachung des Kgl. Amtsgerichtes Nabburg vom 12.02.1918.

## II.

### **Zweck und Aufgabe**

#### **§ 2**

(1)

Zweck und Aufgabe des Vereins sind Pflege und Förderung des Glaubenslebens, Vertiefung des religiösen Wissens, Mitarbeit in Pfarrgemeinde und Kirche, Festigung des christlichen Familienlebens, gemeinsame Anliegen der katholischen Männer in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(2)

Vorträge wirtschaftlicher, sozialer Art und allgemeinbildenden Inhalts, sowie traditionsgemäße gesellige Zusammenkünfte sollen zur Förderung des gesellschaftlichen Lebens auch für die gesamte Pfarrei beitragen.

#### **§ 3**

(1)

Der Verein ist gemeinnützig engagiert. Die Gemeinnützigkeit wurde aber beim Finanzamt nicht beantragt. Er ist selbstlos tätig.

(2)

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den

Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Katholischen Kirchenstiftung Nabburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Fahne/Banner und Siegel/Stempel werden an die Kath. Kirchenstiftung Nabburg übergeben.

### **III.**

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4**

(1)

Als Mitglied des Vereins kann jeder katholische Mann mit Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden, der seinen Wohnsitz im Gebiet der Pfarrei Nabburg hat oder sonst mit Nabburg verbunden ist. Über darüber hinausgehende Einzelfälle entscheidet die Vorstandschaft.

(2)

Die Aufnahme erfolgt durch ein Antragsformular und wird mit Aushändigung der Satzung wirksam. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

### **§ 5**

(1)

Für 25-jährige, 40-jährige, 50-jährige, 60-jährige und 70-jährige Mitgliedschaft wird dem berechtigten Mitglied die Bronzene, Silberne, Goldene und die Ehrennadel für besondere Anlässe verliehen. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, erhalten Urkunden oder werden durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.

(2)

Einem verstorbenen Mitglied wird die letzte Ehre durch die Fahnensektion erwiesen. In regelmäßigen Gedenkgottesdiensten wird der verstorbenen Mitglieder gedacht.

## § 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt wird.
- Durch Ausschluss bei Handlungen gegen die Vereinsinteressen.
- Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch Beschluss der Vorstand-schaft mit Dreiviertelmehrheit. Dem Betroffenen steht innerhalb **zweier Wochen** das Einspruchsrecht zu.
- Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Auf vorhandenes Vereins-vermögen besteht kein Anspruch.

## IV.

### Organisation

## § 7

Organe des Vereins sind:

Die Vorstandschaft ( §§ 8 ff )

Die Jahreshauptversammlung ( §§ 14 ff )

## § 8

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden  
dem Geistlichen Beirat (Vereinspräses)  
dem Schriftführer  
dem Kassier  
und bis zu 5 Beisitzern

Geistlicher Beirat ist der jeweilige Stadtpfarrer von Nabburg. Vorsitzende und weitere Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung für jeweils **2 Jahre** in geheimer Abstimmung gewählt. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch in anderer Weise erfolgen. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann die Vorstandschaft durch Beschluss mit Stimmenmehrheit Ersatzmitglieder berufen.

## **§ 9**

Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen. Sie ist für Aufgaben und Maßnahmen, die der Jahreshauptversammlung nicht vorbehalten sind, zuständig und beschlussfähig, wenn durch schriftliche oder mündliche Einladung die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die fristgerechte Einladung erfolgt 8 Tage vor der Sitzung.

## **§ 10**

Der Vereinsvorsitzende – im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende – repräsentiert den Verein und vertritt ihn nach außen. Er leitet die Vereinsgeschäfte und unterzeichnet in Vereinsangelegenheiten.

## **§ 11**

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei Sitzungen, Versammlungen und während der Jahreshauptversammlung. Niederschriften sind durch den Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 12**

Der Kassier besorgt die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, er führt die Kassengeschäfte i. S. der Satzung und Vorstandsbeschlüsse und erstellt die Jahresrechnung. Seine Aufgabe ist auch die Mitgliederverwaltung.

## **§ 13**

Den Beisitzern können durch Vorstandsbeschluss bestimmte Vereinsaufgaben übertragen werden. Im Verhinderungsfalle des Schriftführers übernimmt einer der Beisitzer die Protokollführung.

## § 14

### Versammlung und Neuwahlen

(1)

Im **1. Quartal jeden Jahres** ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Termin und Einladung erfolgt über die Presse und den Pfarrbrief.

(2)

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, Jahreskassenbericht, sowie allgemeine Vereinsanliegen, Anträge und Wünsche von Mitgliedern sind u. a. Gegenstand der Tagesordnung.

(3)

Nach Fristablauf von **2 Jahren** sind in der Jahreshauptversammlung Neuwahlen der Vorstandschaft, sowie die Berufung von zwei Kassenrevisoren durchzuführen.

(4)

Nach Eröffnung der Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden werden der Rechenschafts- und Kassenbericht über die abgelaufene Amtszeit, sowie der Prüfungsbericht der Revisoren abgegeben. Der Vorsitzende leitet die Aussprache zu den abgegebenen Berichten.

(5)

Es erfolgt dann die Bestellung eines Wahlausschusses. Der Leiter dieses Wahlausschusses beantragt die Entlastung der bestehenden Vorstandschaft und führt dann mit seinen Wahlhelfern die Neuwahl durch.

(6)

Nach Abschluss der Neuwahlen übernimmt der gewählte Vereinsvorsitzende die Versammlungsleitung und behandelt vorliegende oder während der Versammlung eingebrachte Anträge

(7)

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8)

Die Vorstandschaft kann für die Jahreshauptversammlungen mit Neuwahlen, Einzeleinladungen der Mitglieder mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beschließen und durchführen.

(9)

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist durch Vorstandsbeschluss einzuberufen, wenn dies gegebene Anlässe erfordern. Bei satzungsgemäßer Einladung (mindestens **14 Tage** vorher) ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

(10)

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern, zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(11)

Monatsversammlungen aktivieren die Vereinstätigkeit und dienen der Mitgliederinformation. Sie sind durch die Vorstandschaft nach Bedarf und gegebenen Anlass einzuplanen und zweckdienlich durchzuführen.

## **V.**

### **Vermögensverwaltung**

#### **§ 15**

(1)

Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt der Vorstandschaft.

(2)

Von den vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen verfügbaren Finanzierungsmitteln sind ggfs. Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben zu bilden.

(3)

Dem Kassier obliegt eine vorausplanende, kostendeckende Haushaltsführung in Mitverantwortung der Vorstandschaft.

(4)

Über Kassenführung, Jahresrechnung und Vermögensverwaltung ist – durch die der Vorstandschaft nicht angehörenden Revisoren – in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(5)

Der Vereinsvorsitzende hat jederzeit das Recht, eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.

## **VI.**

### **Auflösung des Vereins**

#### **§ 16**

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange ihm noch mindestens 10 Mitglieder angehören.

(2)

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

## **VII.**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 17**

(1)

Der „Kath. Männerverein Nabburg“ ist dem Diözesanverband „Kath. Männergemeinschaften der Diözese Regensburg“ und damit dem „Landesverband Kath Männergemeinschaften in Bayern e.V.“ angeschlossen. Beitragsanteile werden aus den Mitgliedsbeiträgen entrichtet.

(2)

Diese Satzungsneufassung wurde in der Jahreshauptversammlung am 19.01.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.